

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0025-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 09. Juni 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Doppler und weitere Abgeordnete haben am 9. April 2015 unter der **Nr. 4502/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Väterkarenz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele in einem Dienstverhältnis mit Ihrem Ressort und nachgeordneten Dienststellen stehende Personen befanden sich seit 2013 in Väterkarenz? (aufgegliedert nach Jahren, Personenkreisen und Dauer der Väterkarenz)*
- *In wie vielen Fällen wurde seit 2013 eine Väterkarenz nicht gewährt, da zwingende dienstliche Gründe entgegenstanden. (aufgegliedert nach Jahren und Personenkreisen)*

Folgende Anzahl an Bediensteten haben im gefragten Zeitraum Väterkarenz in Anspruch genommen:

	2013	2014	2015
Zentraleitung	3	0	2
durchschn. Dauer in Kalendertagen	48	0	28
Funküberwachung Graz	1	0	0
durchschn. Dauer in Kalendertagen	28	0	0
ÖPA	3	3	3
durchschn. Dauer in Kalendertagen	47	100	96

Es wurden alle Ansuchen betreffend Väterkarenz positiv entschieden.

Zu Frage 3:

- *Was unternehmen Sie, um die Väterkarenz in ihrem Verantwortungsbereich zu bewerben, einfacher zu ermöglichen und den Zugang dazu zu erleichtern?*

Die konkreten Karenzregelungen sind im Mutterschutzgesetz 1979 und im Väter-Karenzgesetz enthalten. Beide Elternteile haben unter den gleichen Voraussetzungen einen individuellen Anspruch auf Karenz. Es bleibt ihnen selbst überlassen zu entscheiden, wie die Karenzzeiten aufgeteilt werden. Die Karenz kann jedoch längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen und zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Eine weitere Vorgabe ist, dass die Karenzteile unmittelbar aneinander anschließen müssen. Die gleichzeitige Karenzierung von Mutter und Vater ist prinzipiell nicht möglich. Eine Ausnahme stellt der erstmalige Wechsel dar, bei dem sich die Karenzzeiten für einen Monat überschneiden können. Dies verkürzt jedoch die Höchstdauer der Karenz um einen Monat.


Als Maßnahme zur Stärkung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung nach der Geburt wurde - unabhängig vom Anspruch auf Karenz nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 - ein Rechtsanspruch auf Frühkarenzurlaub unter Entfall der Bezüge für Väter bereits ab der Geburt des Kindes geschaffen. Dieser Karenzurlaub kann ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des (fiktiven) Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch genommen werden. Der Beginn und die genaue Dauer - bis zu maximal vier Wochen - dieses Frühkarenzurlaubes können frei gewählt

werden. Die Frühkarenz ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Väterkarenz nach dem Väter-Karenzgesetz zu betrachten.

An der Verwaltungsakademie des Bundes werden seit Jahren Weiterbildungsangebote im Bereich „Gender und Gleichstellung“ angeboten, um Führungskräfte, Gleichbehandlungsbeauftragte und PersonalentwicklerInnen zu schulen.

Weiters wird auf Vorschläge der Leiter der Zentralstellen an die Bundesministerin für Frauen und Bildung gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zum Abbau der Benachteiligung von Frauen verwiesen, die männliche Mitarbeiter zur Inanspruchnahme einer Karenz motivieren.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-06-09T14:51:42+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	PYOjoodK/QhVZC1XXFBnR+tBrVswAH9x5mXoQbvgzpMKgXH6aFUGDxsvcfGN2Y5ggk4/IIv34yJKBg2+VX3ndSj0ow/DFqyN/ToUHHBclYzLDOx8csXG3fHG0GO4LZnqqOnpmAwYxnt4n3pc92/PO3hyRpcb4A/EoNZnETTr3X+RIgAeAJ2sNs/ZAGg00Xcpa tiOVezzXdq5/VepZ2E1PYK2LnNBciLVCfUizABWXBt3QcRfNYsgnu1qRv6VbfX5KI Swfkyq26yJXTbCi1BqXiOsf898s9U+dh4YiDeXVzLR3YM6Ba0cGO7al3D8J04N1Oy y1RPZb/MXcL3LmGlw==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	